

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

74 (11.8.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 74.

Karlsruhe 11. August.

XXXV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 7. August 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Beschluss.)

§. 100. So weit eine Berechtigung nicht durch die Gesetze der Forstpolizei beschränkt ist, richtet sich ihr Umfang nach ihrem Rechtstitel, und so weit dieser nicht Maaß gibt, nach den Bestimmungen des folgenden Abschnitts (101 bis 128) und nach den Vorschriften des Landrechts.

Die Rechte desjenigen, welchem eine Nutznießung zu steht, richten sich lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts; im Uebrigen ist der Nutznießer gleich den Inhabern bloßer Berechtigungen an die Vorschrift des §. 96 gebunden.

XXXVI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 8. August 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Der Präsident bringt folgende Motionsanzeige des Abg. Herr zur Kenntniß der Kammer: Bitte um die Erlaubniß, eine Motion vortragen zu dürfen, deren Zweck ist: „Die hohen Kammern mögen der hohen Regierung den Wunsch zu erkennen geben, daß für theoretischen und praktischen Unterricht in dem homöopathischen Heilverfahren auf unsern Hochschulen gesorgt werde; daß keinem Arzte die homöopathische Heilmethode erlaubt werde, der nicht vorher die geeignete Prüfung darin erstanden, und daß Jedermann, der zur Praxis nicht befugt ist, auch die homöopathische Praxis aufs strengste verboten werde.“ —

Die Kammer setzt darauf die Discussion des Forstgesetzes entwürfs fort, und nimmt die Paragraphen 101 — 130 in folgender Fassung an:

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Berechtigungen.

Erstes Capitel.

Von dem Beholzungsrechte.

§. 101. Der Berechtigte hat sich das Holz, welches er zu fordern hat, vor dem Bezuge desselben vom Förster oder in Privatwaldungen vom Eigenthümer anweisen zu lassen.

Eben so geschieht die Abzählung, beziehungsweise die Vermessung des Holzes vor dessen Abfuhr.

§. 102. Da, wo der Rechtstitel eine besondere Bestimmung bezeichnet, darf das Holz nicht anders verwendet werden.

Ist für den Holzbezug kein bestimmtes Maaß festgesetzt, so richtet sich derselbe nach dem Bedürfnisse der eigenen Haushaltung des Berechtigten, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Mitbenutzung des Eigenthümers nach dem Bedarfe seiner Haushaltung. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß an die Stelle des bisherigen unbestimmten Maaßes das Maaß des künftigen Holzbezugs ein für allemal festgesetzt werde.

Auch wo bei einer Holzberechtigung ein bestimmtes Maaß festgesetzt ist, kann der Bezug immerhin den nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht übersteigen, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche des Berechtigten, wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Bestandes den Ertrag unter das Maaß der Berechtigung herabgebracht hat.

§. 103. Die Verwendung des Bauholzes muß in einem Zeitraum von zwei Jahren, vom Tage der Fällung an, statt finden.

§. 104. Ist in dem belasteten Wald kein besonderer Distrikt dem Berechtigten angewiesen, so muß er sich gefallen lassen, seinen Holzbedarf im ganzen Walde da zu nehmen, wo nach

der Wirthschaftsordnung die Holzfällung geschieht, es mag nun der Wald in Schläge eingetheilt seyn oder durch Auslichtung einzelner Stämme bewirthschaftet werden.

§. 105. Wo die Gattung nicht bestimmt ist, muß der Berechtigte das Holz annehmen, wie es der Schlag und der Jahreshieb liefert. Kommt theils hartes, theils weiches und Wellenholz zum Hiebe, so hat der Berechtigte sein Holz nach den verschiedenen Gattungen im Verhältniß zum Ganzen und zu dem zwischen ihm und dem Eigenthümer überhaupt bestehenden Theilungsfuß anzusprechen.

§. 106. Ist die Holzart bestimmt, welche der Berechtigte anzusprechen hat, so dauert das Recht so lang fort, als sich die bestimmte Holzgattung in dem belasteten Walde vorfindet und forstmäßig abgegeben werden kann.

Hat der Eigenthümer den nachhaltigen Bestand vermindert oder die Kultur verändert, und kann in Folge dessen die bestimmte Holzart ganz oder theilweis nicht mehr abgegeben werden, so scheidet dem Berechtigten frei, entweder für das Mangelnde Entschädigung zu fordern, oder aber zu verlangen, daß ihm ein gleicher Werth in einer andern im Walde noch vorfindlichen Holzart verabsolgt werde.

§. 107. Ueber den Bedarf des Berechtigten an Bauholz kann der Waldeigenthümer eine von verpflichteten Bau- und Zimmermeistern ausgestellte Schätzungsurkunde verlangen, welche nach kubischem Inhalte die nöthigen Holzsorten nachweist.

§. 108. Ueber den Bedarf an Geschirrh Holz kann der belastete Waldeigenthümer ebenfalls eine Bescheinigung von verpflichteten Sachverständigen, und was das Stangenholz betrifft, eine vom Gemeinderath ausgestellte Bescheinigung begehren.

§. 109. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß für die einzelnen Zwecke nur diejenigen Hölzer abgegeben werden, welche für dieselben ihrer Natur nach geeignet sind.

§. 110. Wo nicht das Herkommen einen andern Sinn sicher bezeichnet, umfaßt das Beholzungsrecht im Allgemeinen nur das Bau- und Brennholz, und unter dem Rechte zum Bauholz ist ein Anspruch auf Schnittwaaren, Gerüststangen, Holz zu Umzäunungen oder Brunnenteicheln nicht begriffen.

§. 111. Wer zum Ast- oder Oberholz berechtigt ist, darf seine Befugniß nicht ausüben, bevor der Stamm gefällt und das Stangenholz gehauen und aufgeklaffert ist.

Das Abhauen der grünen oder durren Aeste an stehenden

Bäumen bis zu einer gewissen Höhe und Dicke kann nur dann statt finden, wenn dieses durch ein besonderes Rechtsverhältniß begründet ist.

§. 112. Als Windbruchholz gelten nur einzelne vom Sturmwind abgebrochene Bäume, nicht aber solche, die bloß umgebogen sind, noch auch beschädigte, aber fest anhängende Aeste; eben so wenig die Stöcke der abgebrochenen Bäume.

Unter Windfall werden die mit der Wurzel umgerissenen Bäume verstanden.

§. 113. Die Lagerholzgerechtigkeit erstreckt sich auf abgestorbene, von selbst umgefallene, große oder kleine Stämme und auf solche Abgänge, welche nach der Schlagräumung im Walde liegen bleiben.

§. 114. Unter Raff- und Leseholz wird das natürlich abgestorbene geringe Holz verstanden, welches entweder auf dem Boden liegt, oder mit bloßer Hand, oder mittelst hölzerner Haken ohne Anwendung anderer Werkzeuge gewonnen werden kann. *) Es erstreckt sich nicht auf abgestorbenes Holz, welches über 5 Zoll Dicke hat, und auch nicht auf Lager- und Windfallholz.

Der Berechtigte darf nicht mehr Leseholz wegschaffen, als für seine eigene Deconomie nöthig ist.

§. 115. Das Recht zum Stock- und Stumpenholz beschränkt sich auf den Theil des Baumes, welcher nach dem Abhauen oder Abschneiden noch über der Erde hervorragt, und auf dessen Wurzeln.

Der Berechtigte ist ermächtigt, die zum Graben oder Roden nöthigen Hau- und Brechwerkzeuge anzuwenden.

Zweites Capitel.

Von dem Weidrechte.

§. 116. Der Förster, oder in Privatwaldungen der Eigenthümer, hat dem Weidberechtigten nach Maßgabe der §§. 32 bis 39 die zur Weide geeigneten Districte, und die zur Ausübung derselben bestimmten Tage- und Jahreszeiten anzuweisen.

Der Berechtigte darf nur das zum Betrieb seiner Land-

*) Um den §. 25 mit dem gegenwärtigen Paragraphen in Uebereinstimmung zu bringen, wurde jetzt wieder darauf zurückgegangen, und den beiden ersten Absätzen desselben folgende abgeänderte Fassung gegeben:

§. 25. „Das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten; jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes durre Aeste mit bloßer Hand oder mittelst hölzerner Haken von den Bäumen genommen werden, dabei aber keine andere Werkzeuge angewendet werden.“

wirthschaft und Viehzucht gehörige, oder zu seinem Unterhalt nöthige Vieh, aber kein zum Handel erkaufte zur Weide treiben.

§. 117. Der Berechtigte hat die Triften, Tränken, Brunnen und Anstalten zur Unterbringung des Weideviehes zu unterhalten; der Waldeigenthümer ist nur bei der Mit- oder Koppelweide beizutragen schuldig.

§. 118. Der Weidberechtigte kann sein Recht an Andere nicht abtreten.

Das Weidrecht begreift das Recht zur Gräserei nicht in sich, und der Berechtigte kann nicht statt Ausübung der Weide das Gras abmähen, abschneiden oder abrupsen lassen.

§. 119. Ist die Zahl des einzutreibenden Viehes festgesetzt, so wird das junge Vieh, so lange es saugt, mit der Mutter für ein Stück gezählt.

Drittes Capitel.

Vom Laub- und Streurechte.

§. 120. Das Recht zum Laub und zur Streu enthält die Befugniß, das abgefallene Laub, das Moos, die Heide, die Farrenkräuter, Psriemen (Ginster), das Rohr (Schilf) und die Binsen, so wie die abgefallenen Nadeln zu sammeln.

(Hier ist noch ein in Vorschlag gebrachter Zusatz an die Commission zur nachträglichen besondern Berichtserstattung verwiesen worden).

Viertes Capitel.

Von dem Rechte zur Mast und zum Eckerich.

§. 121. Der Mastberechtigte kann nur seine eigenen, zum Gutshaushalt nöthigen Schweine eintreiben und sein Recht an Andere nicht abtreten.

Ein Mastgeld oder eine Entschädigung dafür, daß er seine Schweine nicht eintreibt, kann er von dem Belasteten nicht fordern.

§. 122. Der Waldeigenthümer ist von der Mitbenutzung nicht ausgeschlossen.

Wird durch diese Mitbenutzung die Mast für den Berechtigten geschmälert, so richtet sich die Mitbenutzung des Eigenthümers zu jener des Berechtigten nach dem Verhältniß des Gutshaushalts des Erstern zu jenem des Letztern.

Der Eigenthümer kann, wenn er keine Schweine eintreiben will, seinen Theil der Mast verpachten.

§. 123. Der Berechtigte darf, wenn er die Befugniß zur

Mast nicht ausüben kann, sie in einen andern Gebrauch nicht verwandeln; es ist ihm untersagt, die zur Mast gehörigen Gegenstände einzusammeln.

§. 124. Wem das Recht zusteht, in fremden Waldungen Eicheln und Bucheln zu lesen, kann dasselbe jedes Jahr, wenn es eine volle oder theilweise Mast gegeben hat, in dem belasteten Walde so weit ausüben, als er des Eckerichs zu seinem Haushalte bedarf.

Fünftes Capitel.

Vom Rechte zum Harzscharren und Theerschwellen.

§. 125. Das Recht zum Harzscharren und Theerschwellen in fremden Waldungen richtet sich einzig nach seinem besondern Rechtstitel.

Sechstes Capitel.

Von dem Rechte zum Trüffelsuchen.

§. 126. Der zur Gewinnung der Trüffel (§. 54) Berechtigte darf solche zu jeder Zeit aussuchen, und sich hiezu eines oder mehrerer Hunde bedienen.

Siebentes Capitel.

Von der Trift- und Weggerechtigkeit, vom Rechte zur Viehtränke.

§. 127. Wer zur Beholzigung, zur Eichel- und Buchel- lese, zum Grasen, zur Laub- und Streusammlung, zum Harzen u. s. w. berechtigt ist, hat auch das Recht der hiezu nöthigen Wege.

Dem zur Weide, Mast oder Viehtränke Berechtigten steht die Befugniß der Trift zu.

§. 128. Die Breite des Fußwegs soll drei Fuß, und jene des Fahrwegs, ausschließlich der Seitengräben, je nach dem örtlichen Bedürfniß 12 bis 16 Fuß betragen, und in einer Höhe von 12 Fuß von Aesten frei seyn.

Eben so soll die Trift eine Breite von 16 bis 20 Fuß haben.

Dritter Abschnitt.

Von Ablösung der Forstberechtigungen.

§. 129. Der Eigenthümer einer Waldung kann die Entlastung derselben von einem Beholzungsrecht in der Art verlangen, daß dem Berechtigten ein Theil des Waldes, welcher nach dem Ausspruche von Sachverständigen der abgetretenen Berechtigung im Werthe gleich kommt, und seinen bishe-

rigen Holzbezug, so weit dieß ohne Zerstückelung des Waldes ausführbar ist, auch für die Zukunft deckt, als Eigenthum zugewiesen werde. Die Entscheidung in streitigen Fällen steht den Gerichten zu.

§. 130. Die Aufhebung der Berechtigungen zur Weide, zu Laub und Streue, zur Mast und zum Eckerich, zum Harzscharren und Theerschwellen, und zum Trüffelsuchen kann der belastete Waldeigenthümer gegen eine in Geld zu leistende Entschädigung ebenfalls fordern, so fern nicht durch die Aufhebung der Benutzung der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird.

XXXVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Kasruhe den 9. August.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Fortsetzung der Discussion des Forstgesetzentwurfs, wovon folgende Paragraphen angenommen werden:

§. 131. Ist die Zulässigkeit der Aufhebung nach Maaßgabe des vorhergehenden §. durch das Staatsministerium ausgesprochen, so gehört das weitere Verfahren und Erkenntniß in Betreff der Entschädigung vor die Gerichte.

Ueber Vergehen und Strafe.

Erster Abschnitt.

Vergehen und Strafe im Allgemeinen.

§. 132. Die Strafen der Forstfrevel, sey es, daß solche durch Entwendung von Waldproducten oder durch Beschädigen derselben oder sonstige Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften begangen werden, sind:

- a. Geldstrafen, welche, wenn sie nicht entrichtet werden können, in öffentliche Arbeit, und wo dazu keine Gelegenheit, oder dagegen sonst ein Hinderniß vorhanden ist, in Gefängniß verwandelt werden;
- b. Arbeitshaus (Correctionshaus).

§. 133. Eine geringere Strafe als von 15 fr., beziehungsweise von einem halben Tag öffentlicher Arbeit oder Gefängniß soll niemals erkannt werden, wenn sie gleich im einzelnen Falle nach den gesetzlichen Strafbestimmungen berechnet, weniger betrüge.

Im übrigen gelten 40 fr. Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit oder Gefängnisses. Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von 10 bis 30 fr. soll ein

halber Tag, unter 10 fr. gar nichts, und über 30 fr. ein ganzer Tag angenommen werden.

§. 134. Die öffentliche Arbeit umfaßt alle gemeinen, nicht kunstmäßigen Dienste, welche unter den Augen des Publicums verrichtet werden können: namentlich Arbeiten in Waldungen, an Flüssen, Bächen, Dämmen, Gräben, auf Straßen und öffentlichen Wegen aller Art, an Brücken, Dohlen und Stegen.

Die Forstgerichtsbarkeitssasse, in welche die Geldstrafen fließen, kann diese öffentlichen Arbeiten sich selbst unmittelbar, oder in Folge einer Uebereinkunft mit Andern, auch diesen leisten lassen, und dafür den Ertrag beziehen.

Hat die Forstgerichtsbarkeitssasse hierzu zur Zeit des richterlichen Strafvollzugs gerade keine Gelegenheit, so bestimmt der Frevelrichter, wo sonst die Arbeit unentgeltlich zu leisten sey. Er berücksichtigt hiebei vorzugsweise die Gemeinden, Körperschaften und andere Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden.

Es kann dem Sträfling auch für eine gewisse Zahl von Tagen eine derselben angemessene bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besondern Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

§. 135. Niemand soll angehalten werden, zur Leistung der Strafarbeit sich von seinem Wohnort weiter als auf drei Stunden zu entfernen, sey es, daß die Arbeit im Bezirke des erkennenden Amtes, oder, weil es in demselben an Gelegenheit dazu fehlt, in einem benachbarten Bezirke verrichtet werden muß.

§. 136. Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch dazu aufgestellte Diener der Polizei auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitssasse geführt.

Der Strafarbeiter empfängt zu seinem nothdürftigen Unterhalt von der Forstgerichtsbarkeitssasse täglich ein und ein halbes Pfund Brod.

Die Straferstehung geschieht in den ordentlichen Arbeitsstunden mit Berücksichtigung der nöthigen Zeit für den Hin- und Hergang.

§. 137. Erscheint der Sträfling bei der Arbeit nicht, oder läßt er es bei derselben an Fleiß fehlen, so kann die öffentliche Arbeit vom Frevelgerichte sofort in Gefängniß verwandelt, und wegen der Widerspenstigkeit des Bestraften kann nach

Ermeßen des Gerichts ein Strafzusaß von einem bis acht Tagen verfügt werden.

§. 138. Auf Ausländer findet öffentliche Arbeit keine Anwendung, und eben so wenig auf Inländer, welche das sechzigste Jahr überschritten haben, und nicht die öffentliche Arbeit dem Gefängniß selbst vorziehen. Außerdem muß sie in allen Fällen so weit unterbleiben, als die Gesundheitsumstände eines Menschen nach dem Zeugniß des Bezirksarztes es fordern.

Das Einstellen eines andern Subjects für den Strafpflichtigen ist nicht gestattet; nur der Ehemann kann für seine Frau oder ein großjähriger Sohn für seine verwittbte Mutter sowohl die Strafe der öffentlichen Arbeit als des Gefängnisses erstehen.]

§. 139. Frevler, welche nach der Vorschrift des vorhergehenden §. nicht zur öffentlichen Arbeit gezogen werden, haben, so wie überhaupt jene, für deren Verwendung zur öffentlichen Arbeit keine Gelegenheit vorhanden ist, die in Geld nicht beizubringende Strafe in Gefängniß zu erstehen.

§. 140. Das Gefängniß kann durch Hungerkost oder Dunkelarrest geschärft werden.

Dunkler Arrest soll nie über acht und vierzig Stunden ohne Unterbrechung dauern, und darf vor Ablauf von acht und vierzig Stunden einfachen Gefängnisses nicht wiederholt, die Hungerkost aber, in Wasser und Brod, oder Wasser und warmer Suppe bestehend, nur je über den andern Tag angelegt werden.

Ein Tag Dunkelarrest gilt für vier Tage, und ein Tag Hungerkost für zwei Tage einfachen Gefängnisses.

§. 141. Wie hoch immer die Geldstrafe für den einzelnen Frevler, oder auch für den Inbegriff gleichzeitig zur Aburtheilung kommender Frevler einer Person sich belaufe, so kann die stellvertretende Strafe der öffentlichen Arbeit oder des Gefängnisses nie zwei Monate übersteigen.

Ist zur Gleichstellung derselben mit der erkannten Geldstrafe eine längere Dauer erforderlich, so ist statt einer solchen, so weit nöthig, nach §. 140 geschärftes Gefängniß zu erkennen.

Auch die weniger als zwei Monate betragende Strafzeit kann auf den Antrag des Sträflings durch geschärftes Gefängniß abgekürzt werden.

§. 142. Haben zur Verübung eines Frevels, nämlich zur Herbeiführung eines und desselben gesetzwidrigen Erfolgs mehrere Personen auf vorgängige Vereinbarung zusammen-

gewirkt, so wird gegen Jede derselben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten haften sie sammtverbindlich.

Straferhöhungen wegen erschwerender Umstände treffen einen Jeden nur in so weit, als diese erschwerenden Umstände ihm persönlich zur Last fallen, oder als sie mit in der Verabredung zur Ausführung des Vergehens lagen.

§. 143. Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in irgend einer Beziehung einen Frevler begehen, unterliegen der gleichen Strafe und Ersatzschuldigkeit, wie Nichtberechtigte.

§. 144. Als allgemeine Erschwerungsgründe bei allen Forstfreveln sind anzusehen:

- a) die Rückfälle, da Jemand innerhalb eines Jahrs seit einer, wegen Forstfrevels oder auch wegen eines, an Forstzeugnissen in Waldungen verübten, gemeinen Diebstahls gegen ihn erfolgten Beurtheilung sich eines neuen Frevels schuldig gemacht hat;
- b) die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Frevelhätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen;
- c) die Verübung durch Holzhauer, Holzseher, Köhler, Harzbrenner und andere im Walde angestellte Personen;
- d) das Mitführen von Waffen;
- e) das Unerkenntlichmachen der Person des Frevlers;
- f) die Weigerung des Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe;
- g) die Verweigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, der mitgeführten Werkzeuge, des Fuhrwerks und Gespanns;
- h) die Verweigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter, gehören nicht zum Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden, wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

§. 145. Das Daseyn eines oder mehrerer der im vorigen §. unter a, b, c und d aufgeführten erschwerenden Umstände ermächtigt den Frevelrichter, die ordentliche Strafe, wo solche durch das Gesetz fest bestimmt ist, bis auf das Doppelte zu erhöhen.

Wegen der übrigen, unter e, f, g und h genannten Erschwerungsgründe darf die Strafe nur bis zu ein Viertel des einfachen Betrages und in keinem Falle um mehr als um 5 fl. Geld, oder eine gleiche stellvertretende Strafe erhöht werden.

§. 146. Gegen Kinder unter 14 Jahren kann, so weit nicht nach §. 165 die Eltern oder Pfleger statt ihrer zur Strafe gezogen werden, nur Einsperrung erkannt werden, und zwar nie über die Hälfte des Maaßes, welches einem gleichen Vergehen älterer Personen ohne Rücksicht auf etwaige Erschwerungsgründe (§. 144.) und ohne Anwendung der im §. 142 enthaltenen Vorschrift entsprechen würde, und in keinem Falle mehr als acht Tage.

Die Strafe wird erstanden nach Vorschrift der Verordnung vom 6. Nov. 1832, Reg. Bl. Nr. 62, und den Eltern oder Pflegern der Kinder bleibt überlassen, den Kindern eine Person zur Mitaufsicht in die Arreststube mitzugeben.

Gegen Kinder unter 7 Jahren findet gar keine Strafe statt.

§. 147. Die Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeitscasse.

Wenn jedoch der Frevel die Beschuldigung ganz oder theilweise widerspricht, und deswegen zur Herstellung des Beweises ein weiteres Verfahren nothwendig wird, so hat derselbe im Falle seiner Ueberführung die durch dieses besondere Verfahren, für welches alsdann auch die gerichtlichen Sporteln und Stempel anzusetzen sind, veranlaßten Kosten zu tragen.

§. 148. In dem Urtheil, in welchem das Forstgericht die Strafe ausspricht, erkennt dasselbe zugleich über den Schadenersatz; der Beschädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntniße des Forstgerichts in Betreff seiner Ersatzausprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen.

Er kann dabei, wenn sein Schaden in der Wirklichkeit größer ist, als er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzunehmen wäre, den Ersatz jenes größern Schadens nach Maaßgabe des Landrechts fordern. Auf den Strafpunkt bleibt dieß jedoch ohne Einfluß.

§. 149. Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind:

- a) der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;
- h) der Vater, und nach dessen Tod die Mutter, wegen der Frevel ihrer minderjährigen bei ihnen wohnenden Kinder;

c) der Vormund, rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel und überhaupt diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind;

d) die Dienstherrschaft wegen der Ubertretungen durch die bei ihnen wohnenden Diensthoten;

e) Lehr- und Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange die Personen unter ihrer Aufsicht sind;

f) Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger bei Gelegenheit der ihnen anvertrauten Berrichtungen;

alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen der §§. 165 und 169.

§. 150. Das Erkenntniß über die Haftbarkeit der im vorigen §. genannten Personen gebührt dem Civilrichter.

Nur wenn dieselben nach Maaßgabe des §. 166 zugleich wegen Hehlerei selbst auch in eine Frevelstrafe verfällt wurden, hat das nämliche Erkenntniß zugleich ihre Haftung für Werth, Schaden und Kosten auszusprechen.

§. 151. Die Anklage wegen Forstfrevels erlöschet binnen einem Jahr vom Tage des begangenen Frevels an, vorbehaltlich der dem Beschädigten offenstehenden Ersatzklage vor dem Civilrichter.

§. 152. Die wegen Forstfrevels erkannten Strafen und die Forderung des Kostenersatzes erlöschet binnen zwei Jahren vom Tag der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils an, ohne Rücksicht auf etwa stattgehabte Verfolgungen, es sey denn, daß der Frevel durch die Flucht den Strafvollzug unmöglich gemacht habe.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen.

Erstes Capitel.

Frevel durch Entwendung.

§. 153. Wer einen Frevel durch Entwendung von Holz oder andern Waldproducten verübt, hat

a) den Werth des Entwendeten, so weit der Eigenthümer solches nicht mehr in Natur zurückerhält,

b) und den etwaigen weitem Schaden zu ersetzen,

und verfällt nebstdem in eine der Summe beider (des Werths und Schadens) gleichkommende Geldstrafe.

Zur Berechnung des Werths (a) der entwendeten Waldproducte wird die Kreisregierung unter Benehmen mit der Oberforstbehörde einen Tarif, welcher die wirklichen örtlichen

Preise mit Ausschluß der Kosten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports enthält, von fünf zu fünf Jahren neu aufstellen und durch das Kreisanzeigebblatt öffentlich bekannt machen.

Die Bestimmung des weitem Schadens (b) richtet sich nach den in den §§. 156 — 161 enthaltenen Vorschriften.

§. 154. Bei stehendem Holze gilt der Entwendungsfrevel, auch ohne daß eine wirkliche Zueignung erfolgte, schon als vollendet, sobald der Frevler dasselbe gefällt oder entwurzelt hat. Auch die Verletzung eines Stammes gilt als Entwendung, wenn dieselbe in gewinnstüchtiger Absicht unternommen, und von der Art ist, daß sie nach dem natürlichen Verlauf der Sache schon für sich allein das Absterben des Stammes zur Folge haben kann.

§. 155. Zur Bestimmung des kubischen Inhalts von entwendetem Stammholz richtet sich der Förster auf den Grund der angezeigten Dimensionen nach den dafür bestehenden Tabellen.

Rücksichtlich der Frevel an stehendem Holze wird die untere Stammdicke an der in §. 24 bestimmten Hiebstelle gemessen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geschehen ist. Läßt sich dieser Durchmesser weder am Stamme noch am Stocke mehr erheben, so wird er mit Hinsicht auf das Gutachten des Försters und auf andere durch die Untersuchung hergestellten Umstände von dem Forstgerichte nach Ermessen bestimmt. Die Länge des Stammes wird durch Schätzung des Försters ausgemittelt, wo es an einem genauern Maßstab fehlt.

§. 156. Bei Entwendung von stehendem Holze wird außer dem Werthe des Holzes noch ein weiterer Schaden in Ansatz gebracht:

I. Bei Entwendung von Standeisen in Niederwaldungen:
a) von einer Stammdicke bis 5 Zoll mit dem doppelten Betrage des Holzwerthes;

b) bei einer Dicke von 5 bis 10 Zoll mit dem dreifachen,
c) und bei einem Durchmesser von mehr als einem Fuße mit dem vierfachen Werthanschlag;

II. bei Entwendung von Samenbäumen in Hochwaldungen ohne Unterschied der Stammdicke:

a) wo sich schon ein Aufschlag oder Anflug gebildet hat, mit dem einfachen,

b) und außerdem mit dem doppelten Werthanschlag.

III. Ohne Rücksicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerth noch als Schaden angerechnet:

a) bei Alleebäumen und Baumschulpflanzen der dreifache,
b) außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter einem Zoll Dicke der doppelte Werthanschlag; sodann IV. bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen der doppelte, und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

§. 157. Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln und andere Waldsamen, aus den forstpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiserne Recken oder andere scharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen; vorbehaltlich der nach §. 171 Abs. 2 anzusetzenden besondern Strafe, wenn gegen die Vorschrift des §. 45 Abs. 2 und 3 der Eckerich von den Bäumen abgeschlagen oder abgerissen, oder das bei dem Zusammenrechen desselben aufgehäufte Laub nicht wieder aus einander gestreut wurde.

§. 158. Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken selbst anbrachte, oder sie nach der im §. 50 festgesetzten Zeit noch benützte, ein dem Werth des Entwendeten gleich kommender Betrag als weiterer Schaden.

§. 159. Bei dem Abstreifen von Futterlaub und dem Gras in den nach dem Forstpolizeigesetz verhängten Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zusammen von jeder Traglast zu 45 fr. und in andern Schlägen zu 15 fr., bei Anwendung scharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, sodann bei Sammlung von Misteln der Werth und Schaden einer Traglast zu 8 fr. angenommen, vorbehaltlich im letztern Falle der nach §. 170 zu erkennenden besondern Strafe, wenn zur Entwendung von Misteln Steigeisen angewendet wurden.

§. 160. Wenn in Waldungen Erde, Erz, Steinkohlen, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Sand, Kies, Steine, Trüffel, Torf oder Rasen gegraben und entwendet werden, so ist außer dem Werthe des Entwendeten auch der dem Walde daneben noch zugegangene weitere Schaden jedesmal besonders abzuschätzen, und der Frevler hat außer dem Erfasse und der Strafe auch die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Standes zu tragen.

§. 161. Bei dem Schälen der Rinde von stehenden Stämmen wird, wenn nicht nach §. 154 eine Stammentwendung

selbst darin liegt, neben der Entwendung der Rinde die Baumbeschädigung nach §. 170 noch besonders bestraft.

§. 162. Als erschwerende Umstände, die nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommen, gelten:

- a) das gänzliche oder theilweise Veräußern des gefrevelten Objects oder Verarbeiten desselben auf den Verkehr;
- b) bei den Fällen des Holzes der Gebrauch einer Säge statt der Art, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Artschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.

Bei dem Daseyn dieser Erschwerungsgründe allein oder in Verbindung mit jenen, welche im §. 144 genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§. 163. Arbeitshausstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahre tritt ein:

- a) wenn bei einem einzelnen Freveler oder bei den von einer und derselben Person innerhalb einer ganzen Thätigungsperiode von zwei Monaten (§. 198) verübten Freveln zusammen genommen der Werth des Entwendeten (§. 153 a.) und die Hälfte des weitem Schadens (§. 153 b. verglichen mit §§. 156 — 161) 80 fl. oder darüber beträgt, oder
- b) wenn da, wo dieser Betrag zwar weniger als 80 fl., aber doch mehr als 50 fl. ist, entweder ein Rückfall, (§. 144) vorliegt, oder der Freveler das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder für den Verkehr verarbeitet hat, endlich
- c) gegen Gewohnheitsfreveler.

§. 164. Als Gewohnheitsfreveler wird behandelt:

- a) derjenige, welcher sich eines zweiten Rückfalles schuldig gemacht hat, unter der Bedingung, daß er sowohl bei diesem zweiten als bei dem ersten Rückfalle und bei demjenigen Frevel, von welchem der erste als ein Rückfall anzusehen ist, das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet hat,
- b) und derjenige, welcher sich wenigstens des dritten Rückfalles schuldig gemacht hat, vorausgesetzt, daß er bei diesem Rückfalle, und zugleich bei wenigstens Einem der frühern Frevel das Entwendete ganz oder theilweise veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet hat, endlich ohne die Voraussetzungen

c) derjenige, der sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren wenigstens des sechsten Rückfalles schuldig machte, überall (a — c) nur unter der Bedingung, daß der Frevel, beziehungsweise die in einer und derselben Thätigungsperiode (§. 198) verübten Frevel zusammen genommen, sowohl bei dem ersten Strassfalle, als bei jedem einzelnen Rückfalle an Werth und Schaden wenigstens 3 fl. betragen haben, wobei nur die Entwendungen an Holz, mit Ausschluß des Raff- und Leseholzes, so wie die Entwendungen an Harz und Rinde, nebst dem aber auch noch die sonst zu den Beschädigungen (§. 168 ic.) gerechneten Nachtwaiden, diese jedoch nur mit der Hälfte des dabei gesetzlich anzunehmenden Schadens (§. 169), in Anwendung gebracht werden,

§. 165. Gegen Kinder unter 14 Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen und zwar der Vater und nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, diejenigen welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersatze von Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verurtheilen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie träge, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden dabei keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweise denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden §§. nicht in Anschlag gebracht.

§. 166. Wer entwendete Forstproducte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seyen, erwirbt, verbirgt oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschützen die Anzeige macht, in eine Strafe verurtheilt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der ihn träge, wenn er das Erworbene oder Verborgene selbst entwendet hätte, und haftet überdieß für den Ersatz, nicht nur des Werthes vom Erworbenen oder Verborgenen, sondern auch des verhältnismäßigen weitem Schadens.

Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Ansatz, und eben so wenig werden dabei die den Freveler selbst treffenden Erschwerungsgründe berücksichtigt.

(Fortsetzung folgt.)